

Migros Bank (CH) Fonds

**Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag November 2018

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Migros Bank (CH) Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Fondsvertrag wurde von der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank aufgestellt und erstmals von der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission im Dezember 2005 genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger¹ nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- 0
- 25
- 45
- 65
- 85
- Sustainable 0
- Sustainable 25
- Sustainable 45
- Sustainable 65
- Sustainable 85
- SwissStock
- EuropeStock
- InterStock
- SwissFrancBond
- SwissFrancBond Medium Term
- SwissImmo

Für die Teilvermögen bestehen jeweils bis zu drei Anteilsklassen. Es steht jedoch allen Anlegern jederzeit frei, spesenfrei in eine andere Anteilsklasse zu wechseln, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

- a) Anteile der Anteilsklasse «A» werden grundsätzlich allen Anlegern angeboten. Die Nettoerträge werden ausgeschüttet.
- b) Anteile der Anteilsklasse «B» werden grundsätzlich allen Anlegern angeboten. Die Nettoerträge werden thesauriert.
- c) Anteile der Anteilsklasse «V» werden Anlegern angeboten, welche ihr Vermögen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen sowie im Rahmen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) investieren müssen. Die Nettoerträge werden thesauriert.
- d) Anteile der Anteilsklasse «I» werden qualifizierten Anlegern sowie Vermögensverwaltungskunden der Migros Bank angeboten. Alle Anleger der Anteilsklasse «I», mit Ausnahme derjenigen Anleger welche Anleger einer anderen Klasse von Migros Bank (CH) Fonds sind und mittels Fund-of-Fund-Konstruktion in der «I»-Klasse von Migros Bank (CH) Fonds investiert sind, müssen mit der Migros Bank einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Nettoerträge werden thesauriert.

Die oben aufgeführten Anteilsklassen unterscheiden sich durch jeweils unterschiedlich hohe Ansätze der Verwaltungskommission, welche aus § 19 Ziff. 1 hervorgehen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit weitere Teilvermögen zu schaffen, aufzuheben, aufzulösen oder zu vereinigen. Die Fondsleitung hat zudem das Recht, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

A1. Klassische Strategiefonds

- 0
- 25
- 45
- 65
- 85

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, aus Sicht der Referenzwährung (Schweizer Franken) mittels Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) Zinserträge und Kapitalwachstum zu optimieren. Das Vermögen der Teilvermögen wird mehrheitlich in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen investiert, wobei auf einer konsolidierten Basis der durchschnittliche Aktienanteil der einzelnen Teilvermögen der jeweiligen Zahl im Namen des entsprechenden Teilvermögens entspricht. Zusätzlich werden den einzelnen Teilvermögen alternative Anlagen von maximal 10% ihres Vermögens beigemischt. Durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds entspricht das Gesamtrisiko der einzelnen Teilvermögen jeweils einem entsprechend diversifizierten Anlagestrategieportfolio.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die einzelnen Teilvermögen investieren mehr als 51% ihres Vermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) der Art «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die der Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 (UCITS V) entsprechen, sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche zum öffentlichen Vertrieb in und von der Schweiz aus gemäss Art. 119 ff. KAG zugelassen sind. Höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in «übrige Fonds für alternative Anlagen» auch in der Form von Dachfonds (z. B. Funds of Hedge Funds) investiert werden.

Die einzelnen Teilvermögen müssen in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden können. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark). Dessen Zusammensetzung und Provider können dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden. Zusätzlich wird für die Teilvermögen

- 0
- 25
- 45

das Vermögen der Teilvermögen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsverordnungen entsprechend angelegt. Die Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung gehen vor, sofern diejenigen des BVG nicht strenger sind.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

A2. Nachhaltige Strategiefonds

- Sustainable 0
- Sustainable 25
- Sustainable 45
- Sustainable 65
- Sustainable 85

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, aus Sicht der Referenzwährung (Schweizer Franken) mittels Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) einen angemessenen Ertrag zu erzielen. Das Vermögen der Teilvermögen wird mehrheitlich in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen investiert, wobei auf einer konsolidierten Basis der durchschnittliche Aktienanteil der **einzelnen Teilvermögen der jeweiligen** Zahl im Namen des **entsprechenden** Teilvermögens entspricht. Zu den klassischen Kriterien der Vermögensverwaltung (Rentabilität, Liquidität und Sicherheit) werden mögliche Zielfonds zusätzlich hinsichtlich der Kriterien Umwelt, Soziales und Governance geprüft. Das Universum der Anlagen orientiert sich am Nachhaltigkeitsansatz der Migros Bank. Das Vermögen der Teilvermögen investiert innerhalb des Anlageuniversums weltweit mind. 85% in Zielfonds, Unternehmen bzw. Emittenten, die führend sind in Bezug auf den Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise. Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Zusätzlich werden den einzelnen Teilvermögen alternative Anlagen von maximal 10% ihres Vermögens beigemischt. Durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds entspricht das Gesamtrisiko der einzelnen Teilvermögen jeweils einem entsprechend diversifizierten Anlagestrategieportfolio. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind in Ziff. 1.7 definiert.

Die einzelnen Teilvermögen investieren mehr als 51% ihres Vermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) der Art «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die der Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 (UCITS V) entsprechen, sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche zum öffentlichen Vertrieb in und von der Schweiz aus gemäss Art. 119 ff. KAG zugelassen sind. Höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögens dürfen in «übrige Fonds für alternative Anlagen» auch in der Form von Dachfonds (z. B. Funds of Hedge Funds) investiert werden.

Die einzelnen Teilvermögen müssen in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden können. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark). Dessen Zusammensetzung und Provider können dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

Zusätzlich beachtet die Fondsleitung für die Teilvermögen

- Sustainable 0
- Sustainable 25
- Sustainable 45

die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagengesetzes und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

B. SwissStock

Das Anlageziel von Migros Bank (CH) Fonds – SwissStock besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes steht.

Das Vermögen des Teilvermögens investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder im Marktindex Swiss Performance Index (SPI®) with gross dividends enthalten sind, ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten. Daneben investiert der Umbrella-Fonds das Vermögen des Teilvermögens in anderen gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen u.a. in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Bst. B. 2 ab). Je nach Investitionsphase und Marktumfeld kann eine gewisse Indexnähe vorhanden sein.

Der Swiss Performance Index (SPI®) ist ein Aktienindex, der sich aus in der Schweiz domizilierten Unternehmen zusammensetzt, deren Titel öffentlich gehandelt werden. Er beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis von grossen, mittleren und kleinen börsenkotierten Gesellschaften (ohne Anlagefonds) aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind.

Migros Bank (CH) Fonds – SwissStock wird in keiner Weise von der SIX Swiss Exchange unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SIX Swiss Exchange leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SPI®-Index (der «Index») erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indizes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SPI® ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss - Exchange.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

C. EuropeStock

Das Anlageziel von Migros Bank (CH) Fonds – EuropeStock besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die dem Markt für erstklassige europäische Aktien entspricht. Das Vermögen des Teilvermögens investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder im Marktindex MSCI Europe ex Switzerland (NDDUEXSZ) enthalten sind, ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in einem europäischen Land haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem europäischen Land halten. Daneben investiert der Umbrella-Fonds das Vermögen des Teilvermögens in anderen gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen, u.a. in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Bst. C. 2. ab). Je nach Investitionsphase und Marktumfeld kann eine gewisse Indexnähe vorhanden

sein.

Der MSCI Europe ex Switzerland (NDDUEXSZ) ist ein Aktienindex, der sich aus in Europa domizilierten Unternehmen zusammensetzt, deren Titel öffentlich gehandelt werden. Er beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis von grossen, mittleren und kleinen börsenkotierten Gesellschaften (ohne Anlagefonds) aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

D. InterStock

Das Anlageziel von Migros Bank (CH) Fonds – InterStock besteht hauptsächlich darin, mittels Investitionen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für weltweite Aktienanlagen. Das Vermögen des Teilvermögens wird mehrheitlich in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) angelegt, welche in erster Linie in Aktien von Unternehmen investieren, die entweder im Marktindex MSCI World (NDDUWI) with gross dividends enthalten sind, ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der OECD haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den Ländern der OECD halten. Je nach Investitionsphase und Marktumfeld kann eine gewisse Indexnähe vorhanden sein.

Der MSCI World Index (MXWO) ist ein Aktienindex, der sich aus in der OECD domizilierten Unternehmen zusammensetzt, deren Titel öffentlich gehandelt werden. Er beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis von grossen, mittleren und kleinen börsenkotierten Gesellschaften (ohne Anlagefonds) aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind.

Die Investition des Vermögens des Teilvermögens erfolgt zu mehr als 51% in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Kategorie «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss von «übrigen Fonds für alternative Anlagen») oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die der Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 (UCITS V) entsprechen, sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche zum öffentlichen Vertrieb in und von der Schweiz aus gemäss Art. 119 ff. KAG zugelassen sind (unter Ausschluss von OGAs, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen).

Das Teilvermögen muss in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 49% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.

Daneben investiert das Teilvermögen in anderen gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

E. SwissFrancBond

Das Anlageziel von Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die sich an der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen in- und ausländischer Schuldner orientiert. Das Vermögen des Teilvermögens investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen weltweit, welche von Schuldern stammen, die im SBI Rating AAA-BBB TR enthalten sind. Zusätzlich werden dem Teilvermögen alternative Anlagen von maximal 10% seines Vermögens beigemischt.

Der SBI Rating AAA-BBB TR ist ein Bondindex, bestehend aus an der SIX kotierten Obligationen von Emittenten weltweit. Zur Beurteilung der Bonität werden die Ratings der beiden Ratingagenturen Moody's oder Standard & Poors verwendet.

Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond wird in keiner Weise von der SIX Swiss Exchange unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SIX Swiss Exchange leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SBI Rating AAA-BBB TR (der «Index») erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indizes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der SBI Rating AAA-BBB TR aufweist, und die SIX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SBI Rating AAA-BBB TR ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat UBS Fund Management (Switzerland) AG die Bewilligung erteilt, für Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anzulegen, sofern diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

F. SwissFrancBond Medium Term

Das Anlageziel von Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond Medium Term besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die sich an der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen in- und ausländischer Schuldner mit einer kurz- bis mittelfristigen Laufzeit orientiert. Das Vermögen des Teilvermögens investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen weltweit, welche von Schuldern stammen, die im SBI Rating AAA-BBB 3-5 Years TR enthalten sind. Zusätzlich werden dem Teilvermögen alternative Anlagen von maximal 10% seines Vermögens beigemischt. Bei variabel verzinslichen Obligationen gilt jeweils der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

Der SBI Rating AAA-BBB 3-5 Years TR ist ein Bondindex, bestehend aus an der SIX kotierten Obligationen von Emittenten weltweit. Zur Beurteilung der Bonität werden die Ratings der beiden Ratingagenturen Moody's oder Standard & Poors verwendet. Zusätzlich sind die Bonds dieses Index in Laufzeiten von 3 bis unter 5 Jahre eingeteilt.

Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond Medium Term wird in keiner Weise von der SIX Swiss Exchange unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SIX Swiss Exchange leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SBI Rating AAA-BBB 3-5 Years TR (der «Index») erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indizes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der SBI Rating AAA-BBB 3-5 Years TR aufweist, und die SIX Swiss - Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SBI Rating AAA-BBB 3-5 Years TR ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert - werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative

Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

G. SwissImmo

Das Anlageziel von Migros Bank (CH) Fonds – SwissImmo besteht hauptsächlich darin, mittels Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds» langfristig eine Performance zu erzielen, die sich an der Entwicklung der gängigen Marktindices für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien besteht, orientiert.

Die Benchmarks sind die folgenden:

- SXI Real Estate TR (SREAL)
- Citigroup CHF 1 Month (SBWMSF1L)

Der SXI Real Estate TR ist ein Referenzindex, der sämtliche Schweizer Immobilienfonds und Schweizer Immobilienaktien beinhaltet, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind.

Der Citigroup CHF 1 Month (SBWMSF1L) ist ein Index, der auf dem CHF 1 Monats Deposit basiert. Ein verfallender Deposit (Festgeldanlage bei einer Bank mit Laufzeit von einem Monat) wird zu Beginn des Monats durch den nachfolgenden neuen Deposit ersetzt. Der Ertrag entspricht dem jeweiligen Satz (monatliche Rendite (Bid)) für den laufenden Monat.

Ferner wird das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens 40% und maximal 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds» investiert, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und max. 10% in Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Das Teilvermögen muss in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden können.

Daneben wird das Vermögen des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz investiert, deren Hauptaktivität im Kauf, Verkauf, der Erschliessung, Überbauung, Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien liegt, oder von in- und ausländischen Unternehmen, die zwecks Erzielung von Einkünften und Kapitalgewinnen Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen oder diese - bewirtschaften. Darunter fallen einerseits börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften, andererseits aber auch Titel, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus U.S., Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emision über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) her ausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- Barmittel	0%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.2.2. Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen sind die folgenden: Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilvermögen hängt vom jeweiligen Marktwert der Anlagen ab. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Portefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Ein Wertverlust über eine längere Zeitperiode kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

1.2.3. Der Einsatz der Derivate

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt für die Teilvermögen «-65», «-85», «-Sustainable 65», «-Sustainable 85», «- SwissStock», «- EuropeStock», «- InterStock», «- SwissFrancBond», «- SwissFrancBond-Medium Term», «- SwissImmo» der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Für die Teilvermögen «-0», «- 25», «- 45»,

«-Sustainable 0», «-Sustainable 25» und «- Sustainable 45» gelangt ebenfalls der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass für diese Teilvermögen das Erzielen einer Hebelwirkung nicht erlaubt ist.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Dritte übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf mit Ausnahme der Teilvermögen «-0», «- 25», «-Sustainable 0», «-Sustainable 25» und «- 45» und «- Sustainable 45» eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilvermögens und mithin das Gesamtengagement des Teilvermögens bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

1.3 Alternative Anlagen

Im Bereich der alternativen Anlagen investieren einzelne Teilvermögen von Migros Bank (CH) Fonds bis max. 10% ihres Vermögens in Anteile von «übrigen Fonds für alternative Anlagen» auch in der Form von Dachfonds (z. B. Funds of Hedge Funds), welche in Anteile von Hedge Funds investieren.

Indem ein Teilvermögen in «übrige Fonds für alternative Anlagen» investieren kann, ist es möglich, eine breitere Diversifikation des Portefeuilles zu erreichen als dies mit Investitionen in traditionellen Anlagen möglich wäre.

Da es sich dabei auch um Investitionen in Dachfonds handeln kann, können hier sowohl Kommissionen auf der Ebene des Dachfonds, der diesem unterliegenden Hedge Funds, als auch auf Ebene des Teilvermögens anfallen (detaillierte Angaben zu den Kommissionen bei Investitionen von Teilvermögen von Migros Bank (CH) Fonds in andere Anlagefonds (siehe Ziff. 5.3)).

1.3.1 Beschreibung der alternativen Anlagen

Die zulässige Kategorie der alternativen Anlagen der betroffenen Teilvermögen von Migros Bank (CH) Fonds umfasst sowohl Anlagen in Anteile von «übrigen Fonds für alternative Anlagen» (darunter «Hedge Funds») als auch in der Form von Dachfonds (darunter «Funds of Hedge Funds»). Das Anlageziel dieser Fonds besteht hauptsächlich darin, durch Investitionen auf diversifizierter Basis, einerseits direkt in alternative Anlagen, andererseits auch indirekt in Anlagefonds (Hedge Funds), die alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erzielen. Durch eine Diversifikation der Anlagen der Fonds in verschiedene alternative Anlagen oder Hedge Funds wird eine Wertentwicklung angestrebt, die sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Markttrends weniger volatil ist, als die mit einem eindimensionalen Ansatz oder einer Fokussierung auf eine Anlagekategorie wie Aktien, Obligationen oder Rohstoffe möglich wäre.

Diese Fonds wenden unter anderem folgende alternative Anlagestrategien an: Equity Hedged, Relative Value, Event Driven, Trading bzw. investieren gemäss ihrer Anlagepolitik z.B. in Mikrofinance oder Private Equity.

Dabei setzen diese Fonds in der Regel derivative Finanzinstrumente, so zum Beispiel Optionen, Futures, Zinssatz- und Devisenterminswaps sowie Devisentermingeschäfte vermehrt ein. Zusätzlich zeichnen sie sich im Unterschied zu traditionellen Anlagestrategien häufig durch eine mittels Kreditaufnahme und der Verwendung derivativer Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) sowie durch Leerverkäufe von Effekten (Short-Positionen) aus.

1.3.2 Risikohinweis beim Erwerb von alternativen Anlagen

Die Risiken der oben beschriebenen Hedge Funds und Fund of Hedge Funds sind mit denjenigen von Effektenfonds nicht vergleichbar. Auf Grund dieser Investments gehören diese Fonds in der Schweiz in die Kategorie «übrige Fonds für alternative Anlagen». Die Fondsleitungen der jeweiligen Fonds sind jedoch bestrebt, durch eine breite Diversifikation in der verfolgten Anlagestrategie, eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden alternativen Anlagen bzw. Hedge Funds und deren strikte Überwachung die Risiken soweit wie möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zu Grunde liegenden Anlagen bzw. Hedge Funds eintreten kann, was natürlich auch einen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Fonds haben würde.

1.3.3 Auswahl von Dachfonds

Die Auswahl der Dachfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Review unterzogen.

1.4 Die Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass einzelne Teilvermögen von Migros Bank (CH) Fonds überwiegend in andere Fonds investieren und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen, sind für diese Teilvermögen die Bestimmungen für Fund of Funds einzuhalten.

Diese besondere Struktur der Fund of Fund Teilvermögen weist insbesondere folgende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende Anlagefonds (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. - Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Der **Nachteil** einer Fund of Funds Struktur gegenüber direktinvestierenden Fonds ist insbesondere:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

Zu den allgemeinen Vergütungen und den Kosten bei einer Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen wird im Abschnitt **Vergütungen und Nebenkosten (Ziff. 5.3)** detailliert Bezug genommen.

1.5. Profil des typischen Anlegers

Für die Teilvermögen «-0», «- 25», «- 45», «-65», «-85», «-Sustainable 0», «-Sustainable 25», «- Sustainable 45», «-Sustainable 65» und «- Sustainable 85»:

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger, welche die Anlagestrategie ihres Vermögens nicht selbst umsetzen wollen, sondern diese an den Asset Manager delegieren. Je höher der Aktienanteil des gewählten Strategiefonds ist, desto länger sollte der Anlagehorizont gewählt werden und umso stärkere Schwankungen des Nettoinventarwertes müssen in Kauf genommen werden können.

Für die Teilvermögen «- SwissStock», «- EuropeStock» und «- InterStock»:

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf

nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Für die Teilvermögen «– SwissFrancBond» und «– SwissFrancBond Medium Term»:

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

Das Teilvermögen «– SwissImm» eignet sich für Anleger, welche eine diversifizierte Beteiligung an der Entwicklung des Schweizerischen Immobilienmarktes wünschen. Der Vorteil für den Anleger liegt darin, dass das Engagement diversifiziert in gemanagte Wohn- Geschäfts- wie auch Detailhandelsimmobilien erfolgt. Eine erhöhte Diversifikation und eine geringere Abhängigkeit von einem grossen Marktteilnehmer sind weitere Vorteile.

1.6 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Hingegen unterliegen die Ertragsausschüttungen der «A»-Klasse der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag der «B»-, «I»- und «V»-Klasse unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die vom Fonds aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an den Anleger gesondert ausgewiesen werden.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen der «A»-Klasse an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen für Migros Bank (CH) Fonds – EuropeStock ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der von dem Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag der «B»-, «I»- und «V»-Klasse unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, welche an die im Ausland domizilierten Anleger ausbezahlt wird.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins von Migros Bank (CH) Fonds – EuropeStock unterliegen in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung. Die übrigen Teilvermögen von Migros Bank (CH) Fonds unterliegen nicht der europäischen Zinsbesteuerung.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen von Anlagefonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Der Steuerrückbehalt beträgt 35%. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds hat den folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen wurde bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen und Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den für den Anleger relevanten steuergesetzlichen Vorschriften, namentlich in dessen Domizilland. Daraus können sich für den Anleger je nach Land unterschiedliche Steuerfolgen ergeben. Potenzielle Anleger sind deshalb gehalten, sich über die für sie relevanten Steuerfolgen bei ihrem Steuerberater oder Treuhänder zu erkundigen. Keinesfalls können Fondsleitung und Depotbank eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.

1.7 Nachhaltigkeitsansatz

Das nachhaltige Anlageuniversum der Migros Bank beinhaltet Unternehmen bzw. Emittenten, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Unternehmen bzw. Emittenten zeichnen sich dadurch aus, dass sie im sektoriellen Vergleich besonderen Wert auf ein verantwortliches Management legen und stellen somit sicher, dass soziale und ökologische Faktoren einen wesentlichen Bestandteil der Unternehmensstrategie darstellen. Basis zur Auswahl der einzelnen Unternehmen bzw. Emittenten und der damit verbundenen Analyse bilden die Ratings von MSCI Research. Schwere Verletzungen von international anerkannten Normen wie der UN Menschenrechtskonvention, der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work oder des UN Global Compact führen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum. Zudem können einzelne Branchen vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Bei einer Investition in andere kollektive Kapitalanlagen wird sichergestellt, dass der angewandte Nachhaltigkeitsansatz eine starke Ähnlichkeit zum Migros Bank Nachhaltigkeitsansatz aufweist.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

Verwaltungsrat

André Müller-Wegner, Verwaltungsratspräsident
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
Reto Ketterer, Vizepräsident
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
André Valente, Delegierter
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Franz Gysin
Unabhängiges Mitglied
Thomas Rose
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
Andreas Schlatter
Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

André Valente, Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrates
Dr. Daniel Brüllmann, Leiter Real Estate Funds
Eugène Del Cioppo, Leiter Business Development & Clients Management
Christel Müller, Leiterin ManCo Oversight & Risk Management
Thomas Reisser, Leiter Compliance
Beat Schmidlin, Leiter Legal Services

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2017 insgesamt 316 Wertschriftenfonds und 6 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 245,2 Mia.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für alle Teilvermögen sind an die Migros Bank delegiert.

Die Migros Bank zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und der Migros Bank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Delegation der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Switzerland AG, Basel, delegiert.

Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von CHF 915 642 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von CHF 51 214 Mio. per 31. Dezember 2017 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 62 558 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind die Migros Bank AG, Seidengasse 12, 8021 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die Migros Bank AG beauftragt worden.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Migros Bank (CH) Fonds – 0

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	36569662	CH0365696621
V	36569669	CH0365696696
I	36569670	CH0365696704

Migros Bank (CH) Fonds – 25

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	2340647	CH0023406470
V	2340649	CH0023406496
I	2340650	CH0023406504

Migros Bank (CH) Fonds – 45

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	2340655	CH0023406553
V	2340656	CH0023406561
I	22340657	CH0023406579

Migros Bank (CH) Fonds – 65

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	36569671	CH0365696712
I	36569675	CH0365696753

Migros Bank (CH) Fonds – 85

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	36569677	CH0365696787
I	36569678	CH0365696787

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 0

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	36569683	CH0365696837
V	36569685	CH0365696852
I	36569687	CH0365696878

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 25

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	36569688	CH0365696886
V	36569690	CH0365696902
I	36569691	CH0365696910

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 45

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	10270565	CH0102705651
V	10270610	CH0102706105
I	36619343	CH0366193438

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 65

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	36569693	CH0365696936
I	36569695	CH0365696951

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 85

Anteilsklasse	Valor	ISIN
B	36569696	CH0365696969
I	36569699	CH0365696993

Migros Bank (CH) Fonds – InterStock

Anteilsklasse	Valor	ISIN
A	2340665	CH0023406652
I	2340668	CH0023406686

Migros Bank (CH) Fonds – SwissStock

Anteilsklasse	Valor	ISIN
A	2340658	CH0023406587
I	2340661	CH0023406611

Migros Bank (CH) Fonds – EuropeStock

Anteilsklasse	Valor	ISIN
A	2340662	CH0023406629
I	2340664	CH0023406645

Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond

Anteilsklasse	Valor	ISIN
A	2340670	CH0023406702
I	2340673	CH0023406736

Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond Medium Term

Anteilsklasse	Valor	ISIN
A	2340675	CH0023406751
I	2340677	CH0023406777

Migros Bank (CH) Fonds – SwissImmo

Anteilsklasse	Valor	ISIN
A	10831172	CH0108311728
I	10831271	CH0108312718

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:

Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen
Rechnungsjahr	1. Juli bis 30. Juni; Das Rechnungsjahr nachfolgender Teilvermögen endet erstmals per 30. Juni 2018: «–0», «–65», «–85», «–Sustainable 0», «–Sustainable 25», «–Sustainable 65» und «–Sustainable 85».
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Anteile	auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag für die Anteilsklasse «A» innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet. Für die Anteilsklassen «B», «I» und «V» ist die Thesaurierung der Erträge vorgesehen. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anteilen werden ausschliesslich von der Migros Bank AG entgegengenommen. Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwertes abgewickelt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebssträger in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Vermögens der jeweiligen Teilvermögen zu erzielen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf CHF 0.01 gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die bisher ausgegebenen Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Sie sind im Falle eines Rücknahmeantrages zurückzugeben.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

(Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger der Anteilsklasse «A», «B» und «V» zurzeit eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von maximal 5% belastet werden.

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger der Anteilsklasse «I» zurzeit eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von maximal 1% belastet werden.

Die Rücknahme durch die Migrosbank in der Schweiz erfolgt kostenlos.

Zugunsten von Vertriebssträgern im In- und Ausland kann für Anteile der Anteilsklassen «A», «B» und «V» eine Rücknahmekommission von höchstens 3% erhoben werden.

Zugunsten von Vertriebssträgern im In- und Ausland kann für Anteile der Anteilsklasse «I» eine Rücknahmekommission von höchstens 1% erhoben werden.

5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

(Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die einzelnen Teilvermögen:

Der Anteilsklasse «A» wird für die einzelnen Teilvermögen folgende monatlich belastete Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in Rechnung gestellt:

- InterStock: 1,1% p.a.
- SwissStock: 0,9% p.a.
- EuropeStock: 1,0% p.a.
- SwissFrancBond: 0,75% p.a.
- SwissFrancBond Medium Term: 0,75% p.a.
- SwissImmo 0,6% p.a.

Der Anteilsklasse «B» wird für die einzelnen Teilvermögen folgende monatlich belastete Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in Rechnung gestellt:

- 0: 0,9 % p.a.
- 25: 0,9% p.a.
- 45: 0,9% p.a.
- 65: 0,9% p.a.
- 85: 0,9% p.a.
- Sustainable 0: 1,1% p.a.
- Sustainable 25: 1,1% p.a.
- Sustainable 45: 1,1% p.a.
- Sustainable 65: 1,1% p.a.
- Sustainable 85: 1,1% p.a.

Der Anteilsklasse «V» wird für die einzelnen Teilvermögen folgende monatlich belastete Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in Rechnung gestellt:

- 0: 0,75% p.a.
- 25: 0,75% p.a.
- 45: 0,75% p.a.
- Sustainable 0: 0,9% p.a.
- Sustainable 25: 0,9% p.a.
- Sustainable 45: 0,9% p.a.

Der Anteilsklasse «I» wird für die einzelnen Teilvermögen folgende monatlich belastete Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in Rechnung gestellt:

- 0: 0,0275% p.a.
- 45: 0,0275% p.a.
- 65: 0,0275% p.a.
- 85: 0,0275% p.a.
- Sustainable 0: 0,0275% p.a.
- Sustainable 25: 0,0275% p.a.
- Sustainable 45: 0,0275% p.a.
- Sustainable 65: 0,0275% p.a.
- Sustainable 85: 0,0275% p.a.
- InterStock: 0,0275% p.a.
- EuropeStock: 0,0550% p.a.
- SwissStock: 0,0550% p.a.
- SwissFrancBond: 0,0550% p.a.
- SwissFrancBond Medium Term: 0,0550% p.a.
- SwissImmo 0,0550% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der Verwaltungskommission enthalten sind.

5.3.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Migros Bank (CH) Fonds

Name Teilvermögen	2015	2016	2017
– 25, Anteilsklasse «B»	1,01%	1,04%	1,01%
– 25, Anteilsklasse «I»	0,14%	0,16%	0,14%
– 25, Anteilsklasse «V»	0,86%	0,88%	0,86%
– 45, Anteilsklasse «B»	1,05%	1,07%	1,03%
– 45, Anteilsklasse «I»	0,17%	0,17%	0,13%
– Sustainable 45, Anteilsklasse «B»	1,32%	1,33%	1,36%
– Sustainable 45, Anteilsklasse «I»	k.A.	k.A.	0,06%
– Sustainable 45, Anteilsklasse «V»	1,12%	1,13%	1,16%
– SwissStock, Anteilsklasse «A»	0,92%	0,93%	0,92%
– SwissStock, Anteilsklasse «I»	0,07%	0,08%	0,07%
– EuropeStock, Anteilsklasse «A»	1,14%	1,06%	1,04%
– EuropeStock, Anteilsklasse «I»	0,20%	0,11%	0,09%
– InterStock, Anteilsklasse «A»	1,34%	1,39%	1,36%
– InterStock, Anteilsklasse «I»	0,26%	0,30%	0,29%
– SwissFrancBond, Anteilsklasse «A»	0,77%	0,78%	0,77%
– SwissFrancBond, Anteilsklasse «I»	0,08%	0,08%	0,07%
– SwissFrancBond Medium Term, Anteilsklasse «A»	0,77%	0,79%	0,78%
– SwissFrancBond Medium Term, Anteilsklasse «I»	0,08%	0,09%	0,09%
– SwissImmo, Anteilsklasse «A»	1,32%	1,30%	1,21%
– SwissImmo, Anteilsklasse «I»	0,78%	0,75%	0,66%

5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements» und geldwerte Vorteile («soft commissions»))

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarung bezüglich sogenannter «soft commissions» geschlossen.

5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrages belastet.

Falls Migros Bank (CH) Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen in Zielfonds investiert sind, welche die ihrem Fondsvermögen belasteten Vergütungen teilweise oder vollständig durch Auszahlung rückerstatten, werden solche Auszahlungen in voller Summe dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens von Migros Bank (CH) Fonds gutgeschrieben.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.migrosbank.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich), bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter www.migrosbank.ch und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen Zeitungen.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Anlagefonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Anlagefonds investieren können.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Migros Bank (CH) Fonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art 92 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - 0
 - 25
 - 45
 - 65
 - 85
 - Sustainable 0
 - Sustainable 25
 - Sustainable 45
 - Sustainable 65
 - Sustainable 85
 - SwissStock
 - EuropeStock
 - InterStock
 - SwissFrancBond
 - SwissFrancBond Medium Term
 - SwissImmo
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Migros Bank AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.
Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen - eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwart innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwart nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- 4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
- 5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- 6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
- 7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder an einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- 8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
- 9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

- 1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
- 2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
- 3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
- 4. Zurzeit bestehen vier Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «A», «B», «V» und «I».
 - a) Anteile der Anteilsklasse «A» werden grundsätzlich allen Anlegern angeboten. Die Nettoerträge werden ausgeschüttet.
 - b) Anteile der Anteilsklasse «B» werden grundsätzlich allen Anlegern angeboten. Die Nettoerträge werden thesauriert.
 - c) Anteile der Anteilsklasse «V» werden Anlegern angeboten, welche ihr Vermögen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen sowie im Rahmen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) investieren müssen. Die Nettoerträge werden thesauriert.
 - d) Anteile der Anteilsklasse «I» werden qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Vermögensverwaltungskunden der Migros Bank AG angeboten. Alle Anleger der Anteilsklasse «I», mit Ausnahme derjenigen Anleger welche Anleger einer anderen Klasse von Migros Bank (CH) Fonds sind und mittels Fund-of-Fund-Konstruktion in der «I»-Klasse von Migros Bank (CH) Fonds investiert sind, müssen mit der Migros Bank AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Nettoerträge werden thesauriert.
- 5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.
- 6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile

vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

Migros Bank (CH) Fonds

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; mit Ausnahme für das Teilvermögen «– SwissImmo», für welches bis insgesamt max. 10% in Anlagen investiert werden kann, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, strukturierte Produkte gemäss Bst. g, Edelmetalle gemäss Bst. h, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»,
cb) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»,
cc) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen»,
cd) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds»,
ce) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die den Richtlinien 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 (UCITS I) bzw. 2001/107/EG resp. 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 (UCITS III) oder 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 (UCITS V) entsprechen,
cf) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für traditionelle Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist,
cg) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen.
Investitionen in Zielfonds gemäss Bst. cc), cd) und cg) bis insgesamt maximal 10%. Mit Ausnahme für das Teilvermögen «– SwissImmo», für welches mindestens 40% und maximal 80% in Anlagen gemäss cd) investiert wird.
Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich einhalten können.
 - d) Bis 15% des Vermögens der Teilvermögen in Dachfonds mittels Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» oder «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) (bei gleichwertiger Aufsicht), wobei die Anlagen in «übrige Fonds für alternative Anlagen» auf maximal 10% begrenzt sind. Die besonderen Strategien und Risiken von «übrigen Fonds für alternative Anlagen» werden in Ziff. 1.3 des Prospektes beschrieben. Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich einhalten können;
 - e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
 - f) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - g) Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen und die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - h) Edelmetalle.
 - i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens. Nicht zulässig sind Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

A. Strategiefonds

Migros Bank (CH) Fonds – 0

Migros Bank (CH) Fonds – 25

Migros Bank (CH) Fonds – 45

Migros Bank (CH) Fonds – 65

Migros Bank (CH) Fonds – 85

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 0

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 25

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 45

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 65

Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 85

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel:
- mehr als 51% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c);
 - davon maximal 10% in «übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Ziff. 1 Bst. cc und cg;
 - davon maximal kumuliert 15% in Dachfonds der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» (z. B. Funds of Hedge Funds), der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder der Art Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gemäss Ziff. 1 Bst. d).
 - weniger als 49% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Direktanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. a), b), e), f) und g), wobei sich für die Teilvermögen «– 85» und «– Sustainable 85» aufgrund des unter Ziff. 3 nachfolgend angegebenen minimalen Aktienanteils ein maximale Quote von 30% ergibt. In Edelmetalle gemäss Bst. h) sind Investitionen bis maximal 25% und nur indirekt über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen erlaubt;
 - bei nachhaltigen/sustainable Fonds mehr als 85% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Anlagen, die als besonders nachhaltig gelten. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Prospekt definiert.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, für die Teilvermögen «– 0», «– 65», «– 85», «– Sustainable 0», «– Sustainable 25», «– Sustainable 65» und «– Sustainable 85» einzuhalten:
- Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungwertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die mindestens ein Rating von BBB- von S&P bzw. Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.
3. Zur Umsetzung der Anlagepolitik wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio mit einem Aktienanteil gemäss der nachfolgenden Tabelle entspricht. Die Tabelle zeigt die, auf einer konsolidierten Basis betrachteten zulässigen Bandbreiten der prozentualen Aktienanteile pro Teilvermögen. Die Bandbreiten können bis zum maximal zulässigen Aktienanteil ausgeschöpft werden. Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für die Teilvermögen

– 0
– 25
– 45
– Sustainable 0
– Sustainable 25
– Sustainable 45

beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagerechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.

Teilvermögen	Bandbreiten
– 0	0–15%
– 25	15–35%
– 45	35–50%
– 65	50–80%
– 85	70–100%
– Sustainable 0	0–15%
– Sustainable 25	15–35%
– Sustainable 45	35–50%
– Sustainable 65	50–80%
– Sustainable 85	70–100%

4. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

B. Migros Bank (CH) Fonds – SwissStock

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungwertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

C. Migros Bank (CH) Fonds – EuropeStock

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in einem europäischen Land haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in einem europäischen Land halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Europäische Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

D. Migros Bank (CH) Fonds – InterStock

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
- mehr als 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. ca), cb) ce) und cf).
 - weniger als 49% des Vermögens des Teilvermögens in Direktanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. a), b), e) und f) und g). In Edelmetalle gemäss Bst. h) sind Investitionen bis maximal 25% und nur indirekt über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen erlaubt.
3. Die Fondsleitung stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Aktienanlagen investiert sind.
4. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

E. Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

F. Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond Medium Term

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit; wobei die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilvermögens sechs Jahre und die Restlaufzeit der Einzelanlage zehn Jahre nicht überschreiten darf. Bei variabel verzinslichen Obligationen gilt jeweils der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

G. Migros Bank (CH) Fonds – SwissImmo

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, deren Hauptaktivität im Kauf, Verkauf, der Erschliessung, Überbauung, Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien liegt, oder in- und ausländische Unternehmen, die zwecks Erzielung von Einkünften und Kapitalgewinnen Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen oder diese bewirtschaften. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie Immobiliengesellschaften und -Zertifikate.
 - ab) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden
 - ac) Maximal 10% in Anlagen gemäss aa) und ab), die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden mindestens 40% und maximal 80%. In der Maximalquote von 80% enthalten sind ebenfalls Anlagen gemäss aa) und ab), die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erwähnt in ac.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens bzw. 10% des Nettovermögens für das Teilvermögen «- SwissStock» gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% bzw. 210% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Für die Teilvermögen «-0», «-25», «-45», «-Sustainable 0», «-Sustainable 25», und «-Sustainable 45» gelangt ebenfalls der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren), mit der Ausnahme, dass für diese Teilvermögen das Erzielen einer Hebelwirkung nicht erlaubt ist. Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögensgegenstand, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungeRechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des jeweiligen Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minillimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf pro Teilvermögen für höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Für das Teilvermögen «– SwissStock» ist die Kreditaufnahme auf 10% limitiert.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

A.

Migros Bank (CH) Fonds – 0
Migros Bank (CH) Fonds – 25
Migros Bank (CH) Fonds – 45
Migros Bank (CH) Fonds – 65
Migros Bank (CH) Fonds – 85
Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 0
Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 25
Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 45
Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 65
Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 85

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Teilvermögen müssen mindestens in fünf verschiedenen Anlagefonds investieren.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
 Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteierrisikos nicht berücksichtigt.
7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
8. Anlagen gemäss der vorstehend Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen.
10. Das einzelne Teilvermögen darf maximal kumuliert 15% in Dachfonds der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» (z. B. Funds of Hedge Funds) oder der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» anlegen, wobei die Anlagen in «übrige Fonds für alternative Anlagen» auf maximal 10% begrenzt sind. Die Anlagegrenze von 10% in alternative Anlagen kann auch durch Investitionen in «übrige Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, erreicht werden.
11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 49% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Für die Teilvermögen «-0», «-65», «-85», «– Sustainable 0», «– Sustainable 25», «– Sustainable 45», «– Sustainable 65» und «– Sustainable 85» ist die Limite des Erwerbs der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 30% begrenzt.
 Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer

- öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% ist in Abhängigkeit von § 8 Bst. A Ziff. 4 auf 45% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Für die Teilvermögen «-0», «-65», «-85», «- Sustainable 0», «- Sustainable 25», «- Sustainable 45», «- Sustainable 65» und «- Sustainable 85» ist die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% in Abhängigkeit von § 8 Bst. A Ziff. 4 auf 35% pro Emittent angehoben. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 45% bzw. 35% nicht kumuliert werden. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).
15. Für die Teilvermögen
- Migros Bank (CH) Fonds – 0**
Migros Bank (CH) Fonds – 25
Migros Bank (CH) Fonds – 45
Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 0
Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 25
Migros Bank (CH) Fonds – Sustainable 45
- beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagerechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.

B1.

Migros Bank (CH) Fonds – InterStock **Migros Bank (CH) Fonds – SwissImmo**

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Teilvermögen müssen mindestens in fünf verschiedenen Anlagefonds investieren.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex gemäss Prospekt enthalten ist, darf in Abweichung davon eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
8. Anlagen gemäss der vorstehend Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
9. Mit Ausnahme von Migros Bank (CH) Fonds – InterStock, für welches die Fondsleitung bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen darf, darf die Fondsleitung höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen.
10. Das einzelne Teilvermögen darf nicht in Dachfonds anlegen.
11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 49% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Für das Teilvermögen «- SwissImmo» ist die Limite des Erwerbs der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 30% begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% ist in Abhängigkeit von § 8 Bst. B Ziff. 4 auf 45% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 45% nicht kumuliert werden. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

B2. **Migros Bank (CH) Fonds – SwissStock** **Migros Bank (CH) Fonds – EuropeStock** **Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond** **Migros Bank (CH) Fonds – SwissFrancBond Medium Term**

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. a) Bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens (einschliesslich der Derivate) dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden.
b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex gemäss Prospekt enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.
Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Markttrisiko) liegt.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich die Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Das einzelne Teilvermögen darf in Dachfonds anlegen, sofern in der Anlagepolitik vorgesehen, dabei maximal 10% in alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d). Dieses Exposure muss über Fund of Hedge Funds errichtet werden.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 49% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Für das Teilvermögen «- SwissStock» ist die Limite des Erwerbs der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 30% beschränkt. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 5% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3a und Ziff. 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 5% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens darf in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer Nettoinventarwert“) berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 5.2 des Prospekts genannten Tag fällt. Solche nicht handelbaren Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit dem am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert, Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der Quote am Verkehrswert, welcher der betreffenden Anteilsklasse des Teilvermögens zukommt, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 der jeweiligen Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zuflussenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttungen unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen

Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem, dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Der Ausgabe- und Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung von maximal 3 Tagen nach Abrechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises beglichen werden. Der Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes wird nicht mitgerechnet.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger folgende Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland belastet werden:

Für die Anleger der Anteilsklasse «A», «B» und «V» jeweils eine Ausgabekommission von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes.

Für die Anleger der Anteilsklasse «I» eine Ausgabekommission von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes.

Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.

Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger folgende Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland belastet werden:

Für die Anleger der Anteilsklasse «A», «B» und «V» jeweils eine Rücknahmekommission von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes.

Für die Anleger der Anteilsklasse «I» eine Rücknahmekommission von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes.

Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine dem Vermögen der jeweiligen Teilvermögen quartalsweise belastete maximale Verwaltungskommission in Rechnung.
Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.
Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
Der Anteilsklasse «A» wird für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und zur Deckung der anfallenden Kosten folgende maximale monatlich belastete Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung gestellt:
 - InterStock: 2,0% p.a.
 - EuropeStock: 2,0% p.a.
 - SwissStock: 2,0% p.a.
 - SwissFrancBond: 2,0% p.a.
 - SwissFrancBond Medium Term: 2,0% p.a.
 - SwissImmo 1,0% p.a.

Der Anteilsklasse «B» wird für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und zur Deckung der anfallenden Kosten folgende maximale monatlich belastete Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung gestellt:

- 0: 2,0% p.a.
- 25: 2,0% p.a.
- 45: 2,0% p.a.
- 65: 2,0% p.a.
- 85: 2,0% p.a.
- Sustainable 0: 2,0% p.a.
- Sustainable 25: 2,0% p.a.
- Sustainable 45: 2,0% p.a.
- Sustainable 65: 2,0% p.a.
- Sustainable 85: 2,0% p.a.

Der Anteilsklasse «V» wird für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und zur Deckung der anfallenden Kosten der Teilvermögen folgende maximale monatlich belastete Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung gestellt:

- 0: 1,5% p.a.
- 25: 1,5% p.a.
- 45: 1,5% p.a.
- Sustainable 0: 1,5% p.a.
- Sustainable 25: 1,5% p.a.
- Sustainable 45: 1,5% p.a.

Der Anteilsklasse «I» wird für die Leitung, die Verwahrung des Fondsvermögens sowie die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4

aufgeführten Aufgaben der einzelnen Teilvermögen folgende maximale monatlich belastete Verwaltungskommission des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen in Rechnung gestellt:

- 0: 1,0% p.a.
- 25: 1,0% p.a.
- 45: 1,0% p.a.
- 65: 1,0% p.a.
- 85: 1,0% p.a.
- Sustainable 0: 1,0% p.a.
- Sustainable 25: 1,0% p.a.
- Sustainable 45: 1,0% p.a.
- Sustainable 65: 1,0% p.a.
- Sustainable 85: 1,0% p.a.
- InterStock: 1,0% p.a.
- SwissStock: 1,0% p.a.
- EuropeStock: 1,0% p.a.
- SwissFrancBond: 1,0% p.a.
- SwissFrancBond Medium Term: 1,0% p.a.
- SwissImmo 1,0% p.a.

Bei der Anteilsklasse «I» werden die Kosten für die im Zusammenhang mit der Delegation der Anlageentscheide anfallenden Aufwendungen über diejenigen Vergütungen entschädigt, welche die Migros Bank AG oder einem von dieser ermächtigten Vertragspartner aus einem separaten Vermögensverwaltungsvertrag mit den Anlegern zusteht (vgl. § 6 Ziff. 1 Bst. c).

2. Nicht in der maximalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - m) Kosten für die Übersetzung des Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der Halbjahres- und Jahresberichte.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
4. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
5. Da einzelne Teilvermögen von Migros Bank (CH) Fonds als Fund of Funds auch in andere Zielfonds investieren können, ist es möglich, dass sowohl Kosten auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf der Ebene von Migros Bank (CH) Fonds anfallen. Die Verwaltungskommissionen, die auf der Ebene der Zielfonds und Migros Bank (CH) Fonds insgesamt belastet werden können, betragen für die Anteilsklasse «A» maximal 3%, für die Anteilsklasse «B» maximal 3%, für die Anteilsklasse «V» maximal 2,5% und für die Anteilsklasse «I» maximal 2% p.a. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

– 0	Schweizer Franken (CHF)
– 25	Schweizer Franken (CHF)
– 45	Schweizer Franken (CHF)
– 65	Schweizer Franken (CHF)
– 85	Schweizer Franken (CHF)
– Sustainable 0	Schweizer Franken (CHF)
– Sustainable 25	Schweizer Franken (CHF)
– Sustainable 45	Schweizer Franken (CHF)
– Sustainable 65	Schweizer Franken (CHF)
– Sustainable 85	Schweizer Franken (CHF)
– SwissStock	Schweizer Franken (CHF)
– EuropeStock	Schweizer Franken (CHF)
– InterStock	Schweizer Franken (CHF)
– SwissFrancBond	Schweizer Franken (CHF)
– SwissFrancBond Medium Term	Schweizer Franken (CHF)
– SwissImmo	Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni; Das Rechnungsjahr nachfolgend aufgeführter Teilvermögen endet erstmals per 30. Juni 2018: «–0», «–65», «–85», «–Sustainable 0», «–Sustainable 25», «–Sustainable 65» und «–Sustainable 85».

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds Association & Asset Management SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse «A» wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet oder für die Anteilsklassen «B», «I» und «V» dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen und Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse eines Teilvermögens sowie der Anteil aus dem Steuerwert von Gratisaktien können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% pro Anteil, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklasse I bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Informationen über den Nettoinventarwert eines Anteils der I-Klasse der einzelnen Teilvermögen und über den Wert pro Fondsanteil erhält der Anleger von der Fondsleitung aufgrund individueller Vereinbarung per Fax, elektronische Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail etc.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courttagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

- Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

- Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
- Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
- Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
- Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

- Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
- Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
- Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 6. November 2018 in Kraft.
- Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 8. Juni 2017.
- Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich